

Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium der LAG Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V. zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens im Rahmen von LEADER

Beschlossen am: 19.07.2022

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt nach Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 über Entscheidungsbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Sie nutzt dabei die Förderbereiche des ELER-; EFRE- und ESF+ -Fonds. Dazu ernennt sie ein Entscheidungsgremium, welches, auf der Grundlage der Lokalen Entwicklungsstrategie, über die Passfähigkeit und Förderwürdigkeit der im Rahmen des LEADER/CLLD-Förderprogrammes eingereichten Projekte entscheidet und diese beschließt. Dabei sind formale Mindestanforderungen zu erfüllen:

- nicht-diskriminierendes und transparentes Projektauswahlverfahren,
- Vermeidung von Interessenskonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- Sicherstellung des Stimmverhältnisses zur Beratung und Abstimmung über ein Projekt, (Vertreter öffentlicher Verwaltungen, private und lokale Wirtschaftsinteressen, soziale lokale Interessen und Andere dürfen die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung nicht kontrollieren)

Grundlage des Projektauswahlverfahrens sind die in der LES genannten Prüfschritte und Kriterien. Es gelten zudem die Bestimmungen der Richtlinie LEADER in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das Entscheidungsgremium der LAG Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER/CLLD-Förderperiode und bei Verlängerung dieser darüber hinaus. Sie wird durch das Entscheidungsgremium mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl eingehalten werden.

§ 3 Organe des Entscheidungsgremiums

- (1) Eine Liste der gewählten stimmberechtigten Mitglieder und beratenden Mitglieder befindet sich in der Anlage 1.

§ 4 Entscheidungsgremium der LAG

- (1) Das Entscheidungsgremium ist ein beschließendes Organ der LAG. Es entscheidet und beschließt auf der Grundlage der Lokalen Entwicklungsstrategie, über die Passfähigkeit und Förderwürdigkeit der im Rahmen des LEADER/CLLD-Förderprogrammes eingereichten Projekte.
- (2) Das Entscheidungsgremium stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen der LEADER/CLLD-Region dar, wobei weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch einzelne Interessengruppen die Beschlüsse kontrollieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zusammensetzung und Besetzung des Entscheidungsgremiums. Dieses besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die Vereinsmitglieder sein müssen. Das Entscheidungsgremium kann Fachberater hinzuziehen.
- (3) Das Entscheidungsgremium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der LEADER/CLLD-Förderperiode gewählt und bei Verlängerung dieser darüber hinaus. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Entscheidungsgremiums im Amt. Der Vorsitzende des Vereins ist gesetztes Mitglied im Entscheidungsgremium. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsperiode, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (4) Das Entscheidungsgremium wählt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter selbst.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bei groben Verletzungen oder Nichtwahrnehmung der Aufgaben Mitglieder aus dem Entscheidungsgremium ausschließen.
- (6) Das Entscheidungsgremium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Teilnahme an Sitzungen des Entscheidungsgremiums eine Aufwandsentschädigung für stimmberechtigte Mitglieder beschließen. Ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte.
- (7) Die Arbeit des Entscheidungsgremiums wird im Rahmen einer Evaluation geprüft. In der Folge kann dessen Zusammensetzung durch die Mitgliederversammlung verändert werden.

§ 5 Vorsitz-Entscheidungsgremium

- (1) Zwischen den Versammlungen des Entscheidungsgremiums leitet der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums, unterstützt von einem externen LEADER-Management, die Geschäfte des Entscheidungsgremiums.
- (2) Der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums vertritt die LAG nach außen als federführender Partner.

§ 6 Versammlung des Entscheidungsgremiums

- (1) Die Versammlungen des Entscheidungsgremiums der LAG haben einen öffentlichen Sitzungsteil und finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt.
- (2) Den Mitgliedern muss mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung die Einladung unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und der Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten (z.B. Projektskizzen, Vorbewertung) und alle Beschlussvorlagen zugehen (Post, E-Mail) und auf der Webseite www.leader-saale-unstrut-elster.de bekannt gegeben werden. Verantwortlich dafür ist die oder der Vorsitzende. Er kann sich des LEADER-Managements bedienen.
- (3) Über die Versammlungen des Entscheidungsgremiums ist ein vom Versammlungsleiter unterzeichnetes Protokoll anzufertigen und innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben (Post, E-Mail). Verantwortlich dafür ist der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums. Er kann sich dazu des verantwortlichen LEADER-Managements bedienen. Die Beschlüsse und Inhalte, sowie die Teilnehmerliste, mit Namen und geordnet nach Interessengruppen (Vertreter öffentlicher Verwaltungen, private und lokale Wirtschaftsinteressen, soziale lokale Interessen und Andere), sind innerhalb von 4 Wochen auf der Web-Seite der LAG zu veröffentlichen. Verantwortlich dafür ist die oder der Vorsitzende. Er oder sie kann sich des LEADER-Managements bedienen.
- (4) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung des Entscheidungsgremiums der LAG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen geladen wurde und wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden (Vertreter öffentlicher Verwaltungen) insgesamt, noch einzelne andere Interessengruppen (private und lokale Wirtschaftsinteressen, soziale

Anlage 7

- lokale Interessen und Andere) das Auswahlverfahren und die Beschlussfassung mit mehr als 49 % der Stimmrechte kontrollieren. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderungen der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums zielt darauf hin, dass ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen (öffentliche Verwaltung/ private lokale Wirtschaftsinteressen, soziale lokale Interessen und Andere), die von der lokalen Entwicklungsstrategie betroffen sind, gewährleistet wird. Es setzt sich aus dem Vorsitzenden des Vereins, einem Vertreter des Burgenlandkreises, sowie max. 3 weiteren Kommunen, aus jeweils einem Vertreter der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Kirche, des Sozialbereiches, Kulturbereiches, des Sports, des Tourismus, Unternehmen/ Wirtschaft und Privatperson zusammen. Es besteht die Möglichkeit einen Vertreter eines weiteren Landkreises des LEADER/ CLLD Gebietes aufzunehmen.
 - (3) jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums hat eine Stimme.
 - (4) Die gewählten Mitglieder des Entscheidungsgremiums können sich in den Sitzungen des Entscheidungsgremiums durch einen benannten Vertreter der zugehörigen Interessengruppe vertreten lassen. Der Vertreter ist gegenüber der Leitung des Entscheidungsgremiums zu benennen und schriftlich zu bestätigen. Die benannten Stellvertreter können an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teilnehmen und sind zu jeder Sitzung zu laden.
 - (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und kann diese bei Verhinderung einem anderen Mitglied mit einer Vollmacht übertragen (jedoch nur innerhalb der gleichen Gruppe; entweder öffentliche Verwaltung, private lokale Wirtschaftsinteressen, soziale lokale Interessen, Andere). Die Vertretungsvollmachten sind zu den Akten zu nehmen. Die Vertretungen werden in den Teilnehmerlisten dargestellt. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen. Landkreise, Verbands- und Einheitsgemeinden haben jeweils eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind immer die Institutionen, nicht die jeweiligen Ansprechpartner, so dass für interne Vertretungen keine schriftliche Übertragung der Stimmenvollmacht nötig ist.
 - (6) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen trifft die Entscheidung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (7) Änderungen des LAG-Gebietes sowie die Fortschreibung der LES sind durch das Entscheidungsgremium an die Mitgliederversammlung des Vereins zu empfehlen und bedürfen der Zustimmung durch das Landesverwaltungsamt.
 - (8) Beschlussanträge kann jedes Mitglied stellen.

Anlage 7

- (9) Ist die Versammlung des Entscheidungsgremiums nicht beschlussfähig, ist die Versammlung zu wiederholen. Dabei kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, jedoch gelten für die Beschlussfähigkeit die Absätze (1)-(2).
- (10) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Beschlussverfahren (Post, E-Mail) getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von 5 Werktagen. Ein Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, innerhalb der gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben, keine Interessengruppe mehr als 49% Stimmanteile besitzt und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Stimmübertragungen sind dabei nicht möglich.
- (11) Auf Beschluss des Entscheidungsgremiums kann alternativ eine virtuelle Versammlung mit elektronischer Beschlussfassung durchgeführt werden. In diesem Fall ist den Mitgliedern mit der Einladung die Plattform und eine Zugangskennung mitzuteilen, mit der sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur diese Zutritt erhalten. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangskennung nicht weitergegeben werden darf außer im Rahmen einer gestatteten Bevollmächtigung.

§ 8 Interessenkonflikt

- (1) Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Versammlung des Entscheidungsgremiums können Interessenkonflikte auftreten. Zur Sensibilisierung der Mitglieder ist mit der Teilnehmerliste zur Versammlung die Kenntnis des Merkblattes zu Interessenkonflikten mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Von einem Interessenkonflikt Betroffene sind verpflichtet, dies anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
- (4) Vor den Abstimmungen zu Einzelvorhaben ist durch die oder den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenskonflikten hinzuweisen.

§ 9 Anforderungen an die Projektauswahl

- (1) Das Entscheidungsgremium der LAG, erarbeitet auf der Grundlage von objektiven, nichtdiskriminierenden und transparenten Projektauswahlkriterien (Bewertungsbögen mit Punktvorgaben) eine Qualitätsbewertung der LEADER-Vorhaben und erstellt durch Beschluss eine Prioritätenliste zum aktuellen Projektauftrag. Dazu prüft sie im Vorfeld die Übereinstimmung der eingereichten Projekte mit den Handlungsfeldern der LES, nimmt

Anlage 7

die Punktevergabe, die Zuordnung zu den Fonds und die Einordnung der einzelnen Projekte auf der Prioritätenliste, vor. Falls mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse zu fassen.

- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch das Entscheidungsgremium hat eine schriftliche Begründung durch das LEADER-Management an den Projektträger mit dem Hinweis zu erfolgen, dass dennoch ein Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann, um so den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet zu bekommen.

§ 10 Transparenz

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite www.leader-saale-unstrut-elster.de umfassend informiert über:
- die Einladungen zu den Versammlungen des Entscheidungsgremiums sowie Inhalten zu den Protokollen, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - das Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien)
 - alle Prioritätenlisten sowie
 - alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden:
- die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) und deren Fortschreibung
 - die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung sowie die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

§ 11 Aufgaben des LEADER-Managements

- (1) Unterstützung der Organisation der Lokalen Aktionsgruppe und ihrer Gremien nach den Vorgaben des Landes und der Europäischen Union und die Durchführung der Satzung und Geschäftsordnung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen und weiterer Veranstaltungen,
- (2) Gewährleistung und Sicherstellung der Datenverarbeitung einschließlich der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Lokale Aktionsgruppe,
- (3) Identifizierung lokaler Bedarfe und Herausforderungen, die das Potential haben, das daraus eine Projektidee wird, die ein Handlungsfeld der Lokalen Entwicklungsstrategie betrifft (vom Bedarf zur Projektidee),
- (4) Aktivierung und Unterstützung von Interessierten und von Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER-, EFRE- und ESF+ Fonds zur gezielten und ausgewogenen Umsetzung der Handlungsfelder der Lokalen Entwicklungsstrategie auch unter Einbeziehung der Bewilligungsstellen (von der Projektidee zum Projekt),

Anlage 7

- (5) Aktivierung der Regionen, Gebiete und Akteursgruppen innerhalb der Lokalen Aktionsgruppe, von denen keine oder nur wenig Beteiligung an der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu verzeichnen ist,
- (6) Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppe bei der Vorbereitung der Projektauswahl mittels aussagekräftiger Unterlagen und bei der Entscheidung zur Höhe der Förderung bei der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie sowie beim Erstellen von Prioritäten unter Beachtung der formellen Vorschriften zur Vermeidung eines möglichen Interessenkonfliktes auf Ebene des Managements,
- (7) Unterstützung von Antragstellenden bei der Vorbereitung und Vorlage qualifizierter Anträge für LEADER/CLLD- und Kooperationsvorhaben bei den zuständigen Bewilligungsstellen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen beim Erstantrag, Änderungsantrag, Zahlungsantrag bzw. der Erstellung des Verwendungsnachweises und somit Begleitung bzw. Sicherung der Prozessqualität in den Förderverfahren zu den Vorhaben insgesamt durch eine laufende Kommunikation mit der Lokalen Aktionsgruppe, den Vorhabenträgern und den Bewilligungsstellen in den Bewilligungszeiträumen der jeweiligen Vorhaben
- (8) Durchführung von Evaluierungen (Zwischenevaluierung und Abschlussevaluierung) zum Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie und die Einbeziehung der Bevölkerung (den Zeitpunkt und die Anforderungen an die Evaluierungen regelt das Ministerium der Finanzen) und Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppe beim Erkennen des Bedarfes einer Aktualisierung oder Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie einschließlich Durchführung der Änderung,
- (9) Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des Finanz- und Fördermittelmanagements innerhalb der Lokalen Aktionsgruppe.
- (10) Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte,
- (11) Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Trägern der Managements, den Landkreisen, den Bewilligungsstellen und weiteren lokalen Akteuren bei der integrierten Entwicklung der Region einschließlich der Prozesssteuerung, Moderation und Förderung der Kommunikation zwischen den Beteiligten sowie der Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum und der Leitstelle Strukturwandel des Burgenlandkreises
- (12) aktive Mitarbeit im LEADER-Netzwerk, insbesondere im Arbeitskreis der LAG- Managements in Sachsen-Anhalt,
- (13) Organisation der Schulung einschließlich der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe und interessierten Bürgern,

Anlage 7

- (14) Unterstützung der inhaltlichen Bearbeitung und Betreuung der Homepage der Lokalen Aktionsgruppe, so dass auf dem jeweiligen aktuellen Prozessstand der Lokalen Entwicklungsstrategie angepasste Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- (15) Sensibilisierung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit.
- (16) Umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Nach Abschluss des Förderzeitraumes geht diese Verantwortung auf den Landkreis Burgenlandkreis als Träger des LEADER-Managements über, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise (Einladungen zu Sitzungen, Sitzungsprotokolle, Veröffentlichungen etc.) auch für spätere Prüfungen, z. B. nach Ende der aktuellen Förderperiode uneingeschränkt verfügbar bleiben.

§ 12 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen ausgeübt werden.

Anlagen

1. Aktuell geplante Mitgliederliste
2. Formblatt Teilnehmerliste Entscheidungsgremium
3. Formblatt Stimmübertragung
4. aktuelle Karte des LAG-Gebietes

Anlage 7

Anlage1: Mitgliederliste aktuell geplante Mitglieder des Entscheidungsgremiums

Vorsitzender des Vereins, ein Vertreter des Burgenlandkreises, sowie max. 3 weiteren Kommunen, jeweils ein Vertreter aus: Landwirtschaft, Naturschutz, Kirche, Sozialbereich, Kulturbereich, Sport, Tourismus, Unternehmen/ Wirtschaft und Privatperson

Nr.	Mitglied des Entscheidungsgremiums der LAG	Vertreter im Entscheidungsgremium der LAG	Interessengruppen				Fachliche Kompetenz nach HF				Männlich	Weiblich	Altersgruppen 18-30 Jahre 31-55 Jahre 56+ Jahre	benannter Stellvertreter nach Satzung §13, Abs. 6
			Öffentliche Verwaltungen	Private lokale Wirtschaft	Soziale lokale Interessen	Anderere	Tourismus, Naherholung und Kultur	Lokale Wirtschaft	Dorf- und Stadtentwicklung	Zukunftsfähige Mobilität, Klimaschutz und nachhaltige Energieversorgung				
Vorsitzender des Vereins														
1	Mänicke, Udo		X				X	X	X	X	X		56+ Jahre	
Burgenlandkreis														
2	unbesetzt		X				X	X	X	X				
Saalekreis														
3	unbesetzt		X				X	X	X	X				
Drei Kommunen														
4	Verbandsgemeinde Wethautal	Beckmann, Kerstin	X				X	X	X	X		X	56+ Jahre	Verbandsgemeinde Unstruttal, Jana Schumann
5	unbesetzt		X				X	X	X	X				
6	unbesetzt		X				X	X	X	X				
Tourismus														
7	Saale-Unstrut Tourismus e.V.	Peiser, Antje		X				X				X	31-55 Jahre	
Landwirtschaft														
8	Bauernverband Burgenland e.V.	Eulau, Tina		X				X				X	31-55 Jahre	FV des Weinbauverbandes an Saale und Unstrut e.V., Sandra Warzeschka
Unternehmen/ Wirtschaft														
9	Gemeinschaft der Direktvermarkter in der Saale-Unstrut-Elster-Region e.V.	Köhler, Nicole		X				X				X	31-55 Jahre	
Sport														
10	Peiser, Rayk			X			X		X		X		31-55 Jahre	
Kultur														

Anlage 7

11	Förderverein Welterbe an Saale und Unstrut e.V.	Dr. Reglich, Karin			X		X					X	56+ Jahre	
Soziales														
12	unbesetzt				X				X					
Privat														
13	Altenburg, Ursula				X		X	X					56+ Jahre	
Naturschutz														
14	unbesetzt				X	X			X					
Kirche														
15	unbesetzt				X	X		X						
Fachberater														
16	Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels	Galler	X				X	X	X	X		X	56+ Jahre	
17	Landesverwaltungs- amt Halle	noch nicht benannt	X				X	X	X	X				

Anlage 7

Anlage 2: Formblatt Teilnehmerliste zur Versammlung des Entscheidungsgremiums (geplante Teilnehmer)

LAG Naturpark Saale-Unstrut-Triasland

Teilnehmerliste zur Versammlung des Entscheidungsgremiums Nr. vom

Nr.	Mitglied des Entscheidungsgremiums der LAG	Vertreter im Entscheidungsgremium der LAG	Interessen- gruppen				Fachliche Kompetenz nach HF						Alters- gruppen 18-30 Jahre 31-55 Jahre 56+ Jahre	benannter Stellvertreter nach Satzung §13, Abs. 6	Unterschrift: Mit der Unterschrift wird neben der Teilnahme die Belehrung zu Interessenkonflikt- en (GO §6) bestätigt	Unterschrift: Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbe- zogenen Daten im LEADER- Prozess gemäß DSGVO vom 25.05.2018, ein Widerruf ist jederzeit möglich	
			Öffentliche Verwaltungen	Private lokale Wirtschaft	Soziale lokale Interessen	Andere	Tourismus, Naheholung und Kultur	Lokale Wirtschaft	Dorf- und Stadtentwicklung	Zukunfts- fähige nachhaltige Energieversorgung							Männlich
Vorsitzender des Vereins																	
1	Mänicke, Udo			X				X	X	X	X	X			56+ Jahre		
Burgenlandkreis																	
2	unbesetzt		X					X	X	X	X						
Saalekreis																	
3	unbesetzt		X					X	X	X	X						
Drei Kommunen																	
4	Verbandsgemeinde Wethautal	Beckmann, Kerstin	X					X	X	X	X		X	56+ Jahre	Verbandsgemeinde Unstruttal, Jana Schumann		
5	unbesetzt		X					X	X	X	X						
6	unbesetzt		X					X	X	X	X						

Anlage 7

Nr.	Mitglied des Entscheidungsgremiums der LAG	Vertreter im Entscheidungsgremium der LAG	Interessengruppen				Fachliche Kompetenz nach HF				Männlich	Weiblich	Altersgruppen 18-30 Jahre 31-55 Jahre 56+ Jahre	benannter Stellvertreter nach Satzung §13, Abs. 6	Unterschrift: Mit der Unterschrift wird neben der Teilnahme die Belehrung zu Interessenkonflikten (GO §6) bestätigt	Unterschrift: Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten im LEADER-Prozess gemäß DSGVO vom 25.05.2018, ein Widerruf ist jederzeit möglich
			Öffentliche Verwaltungen	Private lokale Wirtschaft	Soziale lokale Interessen	Andere	Tourismus, Naherholung und Kultur	Lokale Wirtschaft	Dorf- und Stadtentwicklung	Zukunftsfähige Mobilität, Klimaschutz und nachhaltige Energieversorgung						
Tourismus																
7	Saale-Unstrut Tourismus e.V.	Peiser, Antje		X				X				X	31-55 Jahre			
Landwirtschaft																
8	Bauernverband Burgenland e.V.	Eulau, Tina		X				X				X	31-55 Jahre	FV des Weinbauverbandes an Saale und Unstrut e.V., Sandra Warzeschka		
Unternehmen/ Wirtschaft																
9	Gemeinschaft der Direktvermarkter in der Saale-Unstrut-Elster-Region e.V.	Köhler, Nicole		X				X				X	31-55 Jahre			
Sport																
10	Peiser, Rayk				X		X	X			X	31-55 Jahre				

Anlage 7

Nr.	Mitglied des Entscheidungsgremiums der LAG	Vertreter im Entscheidungsgremium der LAG	Interessengruppen				Fachliche Kompetenz nach HF				Männlich	Weiblich	Altersgruppen 18-30 Jahre 31-55 Jahre 56+ Jahre	benannter Stellvertreter nach Satzung §13, Abs. 6	Unterschrift: Mit der Unterschrift wird neben der Teilnahme die Belehrung zu Interessenkonflikten (GO §6) bestätigt	Unterschrift: Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten im LEADER-Prozess gemäß DSGVO vom 25.05.2018, ein Widerruf ist jederzeit möglich
			Öffentliche Verwaltungen	Private lokale Wirtschaft	Soziale lokale Interessen	Andere	Tourismus, Naherholung und Kultur	Lokale Wirtschaft	Dorf- und Stadtentwicklung	Zukunftsfähige Mobilität, Klimaschutz und nachhaltige Energieversorgung						
Kultur																
11	Förderverein Welterbe an Saale und Unstrut e.V.	Dr. Reglich, Karin			X		X					X		56+ Jahre		
Soziales																
12	unbesetzt				X				X							
Privat																
13	Altenburg, Ursula					X		X	X					56+ Jahre		
Naturschutz																
14	unbesetzt					X	X			X						
Kirche																
15	unbesetzt					X	X		X							
Fachberater																
16	Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels	Galler	X				X	X	X	X		X		56+ Jahre		
17	Landesverwaltungsamt Halle	noch nicht benannt	X				X	X	X	X						

Anlage 3: Formblatt Stimmübertragung

Lokale Aktionsgruppe Naturpark Saale-Unstrut-Triasland

Versammlung des Entscheidungsgremiums vom

Vollmacht* für Vertreter innerhalb der gleichen Gruppe

Behörde (öffentliche Verwaltung),

WiSo-Partner (private lokale Wirtschaft, soziale lokale Interessen, Andere)

Die Vollmacht erteilt Frau / Herr

Institution

Mit meiner Unterschrift erteile ich dem Mitglied des Entscheidungsgremiums der LAG

Frau/ Herrn

die Vollmacht für mich auf der Versammlung des Entscheidungsgremiums

am in teilzunehmen und für mich abzustimmen.

.....
Ort/ Datum Unterschrift

*) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.

Anlage 4: Gebietskarte der LAG Naturpark Saale-Unstrut-Triasland Förderperiode 2021-2027



(Quelle: LEADER/CLLD-Gebiete 2021-2027, erstellt von Finneplan Einecke gemäß GIS-Daten des Landesvermessungsamtes Sachsen-Anhalt)